



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl  
der Landrätin/des Landrates im Landkreis Nordwestmecklenburg  
am 25. April 2021**

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat auf seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 den Termin der Wahl einer Landrätin/ eines Landrates für den Landkreis Nordwestmecklenburg auf Sonntag, den 25. April 2021 und den Termin einer möglichen Stichwahl auf Sonntag, den 09. Mai 2021 festgesetzt.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg auf.

**Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Die Wahlvorschläge sind bis zum 09. Februar 2021 (75. Tag vor der Wahl) spätestens bis 16.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, Zimmer B 3.07 einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (09. Februar 2021) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (11. Februar 2021) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 18 Abs. 2 LKWG M-V).

**Einreichungsberechtigte**

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 LKWG M-V von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes
2. von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen - Wählergruppe
3. von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt  
[Einzelbewerbung]

Jeder Wahlvorschlag für die Landratswahl darf nur eine Person enthalten (§ 62 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V).

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V).

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 62 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V).

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. (§ 15 Abs. 4 LKWG M-V).

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Abs. 3 LKWG M-V).

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 7 LKWG M-V).

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht, benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).

Wählbarkeitsvoraussetzungen Wählbar zur Landrätin oder Landrat ist, wer am Tag der Wahl

- nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfüllt (§ 66 Abs. 2 LKWG M-V).

### **Inhalt und Form des einzureichenden Wahlvorschlages**

(§ 62 LKWG M-V i. V. mit § 16 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 3. ÄndVO vom 17.12.2018 (GVOBl. M-V S. 448))

Der Wahlvorschlag ist von

- Parteien oder Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V,
- Einzelnen Personen [Einzelbewerbung] auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname/n, Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe [nicht bei Einzelbewerbung]
- Angaben zu den Vertrauenspersonen [bei Einzelbewerbung nur optional]
- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2) [nicht bei Einzelbewerbung]
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3) [nicht bei Einzelbewerbung]
- Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V [nicht bei Einzelbewerbung]
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde des Bewerbers (Formblatt 5.1.3 Seite 8 bzw. Formblatt 5.2 Seite 8)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die Landratswahl (§ 66 LKWG M-V)
- Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde (Kreiswahlbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg)
- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG
- eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wahlbewerbers und ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung nach Artikel 33 Abs. 2 GG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG (Gesundheitszeugnis)

Die einzureichenden Unterlagen sowie die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt. Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg Vorpommern sind die Formblätter zusätzlich auch im Internet unter der Adresse [www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de) und auf der Internetseite des Landkreises [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de) veröffentlicht (§ 49 Abs. 2 LKWO M-V).

### **Hinweise für Unionsbürger**

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 02. April 2021 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. März 2021 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

  
Yann-Christoph Collin  
(Kreiswahlleiter)



Wismar, ..... 11.11.2020